

Preisblatt - Netzentgelte Strom
(Zugang zum Elektrizitätsverteilungsnetz)
Gültig ab: 01.01.2026

**Alle Preise sind Nettopreise,
d. h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer i. H. v. 19%**

1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

1.1. Jahresbenutzungsdauer von weniger als 2.500 h/a

Entnahmestelle / Netzebene	Leistungspreis pro Jahr	Arbeitspreis
	EUR/kWa	Ct/kWh
Mittelspannung MS	13,74	7,33
Umspannung MS/NS	14,66	8,80
Niederspannung NS	18,06	9,38
Niederspannung NS (Ermäßigung 10% gem. § 3 KAV)	16,25	8,44

1.2. Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a

Entnahmestelle / Netzebene	Leistungspreis pro Jahr	Arbeitspreis
	EUR/kWa	Ct/kWh
Mittelspannung MS	166,03	1,24
Umspannung MS/NS	211,21	0,94
Niederspannung NS	209,15	1,74
Niederspannung NS (Ermäßigung 10% gem. § 3 KAV)	188,24	1,57

2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Ct/kWh
Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft	96,00	9,22
Stadt Buchen (Ermäßigung 10% gem. § 3 KAV)	86,40	8,30
Speicherheizung ¹	0,00	3,69
Wärmepumpe ¹	0,00	5,53
Elektromobilität ¹	0,00	5,53

¹ Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

2a. Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)²

Modul 1	Ct/kWh	€/a
Arbeitspreis	9,22	
Gutschrift (Pauschale) ³		136,36

Modul 2⁴	Ct/kWh
Arbeitspreis	3,69

Modul 3^{4,5} (zeitvariable Entgelte)		Ct/kWh
Arbeitspreis Hochtarif		12,10
Arbeitspreis Standardtarif		9,22
Arbeitspreis Niedertarif		3,69
Relevante Quartale (Q1, Q2)		
Quartal 1 (01.01.-31.03.)	NT-Zeiten	HT-Zeiten
Zeitfenster 1	00:00 - 05:45	08:00 - 13:30
Zeitfenster 2	22.45 - 00:00	
Quartal 2 (01.04.-30.06.)	NT-Zeiten	HT-Zeiten
Zeitfenster 1	00:00 - 05:45	08:00 - 13:30
Zeitfenster 2	22.45 - 00:00	

² Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.

Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 1. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert.

³ Maximalbetrag; das Gesamtentgelt kann nicht unter 0 € sinken

⁴ Die Auswahlmöglichkeit von Modul 2 und 3 besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

⁵ Optional als Ergänzung zu Modul 1; erstmalige Anwendung ab 01.04.2025 (BK8-22-010-A)

3. Entgelte für Messstellenbetrieb

3.1. bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Kategorie	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) in €/a
Mittelspannungsnetz (MS)	650,00
<i>davon Wandlersatz MS</i>	250,00
Niederspannungsnetz (NS)	400,00
<i>davon Wandlersatz NS</i>	20,00

3.2. bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangzählung in der Niederspannung

	Entgelt bei jährlicher Messung
Kategorie	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) in €/a
Eintarifzählung (einschließlich Zweirichtungsmessung)	7,79
Zweitarifzählung (einschließlich Zweirichtungsmessung)	15,00
Wandlersatz Niederspannung	20,00

	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Kategorie	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) in €/a		
Eintarifzählung (einschließlich Zweirichtungsmessung)	10,59	16,19	38,59
Zweitarifzählung (einschließlich Zweirichtungsmessung)	17,80	23,40	45,80
Wandlersatz Niederspannung	20,00	20,00	20,00

4. Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT
	Ct/kWh	Ct/kWh
Tarifkunden	1,32	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

5. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie bei Anwendung der Standardlastprofile. Diese Preise beinhalten lediglich die ‚mehr‘ oder ‚minder‘ gelieferten Energiemengen. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat der genannten Netznutzungspreise abgerechnet.

Grundlage für die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bilden die Marktpreise gemäß Veröffentlichung des BDEW auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen:
<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom>

6. Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 1,30%.

7. Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Kategorien	Preis
	Ct/kWh
KWK-Umlage	0,446
Offshore-Netzumlage	0,941

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

8. Aufschlag für besondere Netznutzung
(bis einschl. 2024 "§ 19.2 StromNEV-Umlage")

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis
	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,559
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Gruppe C') Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	1,559 0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	1,559 0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet die BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-für-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>